

Umfassender Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2016

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Der Jahresverlust in der Bundesrechnung 2016 beträgt 66 Millionen Franken. Er setzt sich aus dem Ertrag von +65 877 Millionen und dem Aufwand von -64 891 Millionen zusammen. Hinzu kommen das negative Finanzergebnis von -1352 Millionen und das ausserordentliche Ergebnis von +300 Millionen. 63 098 Millionen Franken oder 96 Prozent des Ertrages sind Fiskalertrag. Vom Aufwand stammen 51 695 Millionen Franken oder 80 Prozent aus dem Transferaufwand. 13 002 Millionen Franken oder 20 Prozent sind Eigenaufwand.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt, die Bundesrechnung 2016 zu genehmigen

Die Bundesversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung). Die Bundesversammlung muss sich darauf verlassen können, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Bundesrechnung geprüft hat. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft diese deshalb nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Anschliessend gibt sie den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte eine Empfehlung ab, ob die Bundesrechnung zu genehmigen ist oder nicht. Die EFK hat in ihrem Bericht vom 20. April 2017 empfohlen, die Bundesrechnung für das Jahr 2016 zu genehmigen. Die Empfehlung beruht auf den Erkenntnissen aus den aktuellen Prüfungen.

Die EFK ist gesetzlich ebenso dazu verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu überprüfen. Jährlich gibt sie deshalb auch ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2016 bestätigt. Ein wirkungsvolles IKS bildet die Grundlage, um die Bundesrechnung in guter Qualität erstellen zu können.

Die Entwicklung verschiedener Sachverhalte ist zentral für die Bundesrechnung

Am 30. September 2016 hat das Parlament eine Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes gutgeheissen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) musste deshalb die Verzugszinsen für geschuldete Verrechnungssteuern im Meldeverfahren ausbuchen resp. zurückerstatten. Insgesamt hat diese Gesetzesänderung die Bundesrechnung 2016 mit einem Aufwand von 483 Millionen Franken belastet.

Der Bund hat im Bereich der Hochseeschifffahrt Bürgschaften in Höhe von 793 Millionen Franken vergeben. Letztere beinhalten hohe finanzielle Risiken für den Bund. Ein Teil der Bürgschaften wurde zur Berücksichtigung des Risikos als Rückstellungen erfasst (215 Millionen Franken).

Die Spezialfinanzierung der Begleitmassnahmen Freihandelsabkommen / World Trade Organisation (FHAL / WTO) wird jährlich mit zweckgebundenen Erträgen aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmittel geäufnet. Per 31. Dezember 2016 beinhaltet sie mehr als 4,6 Milliarden Franken. Bisher wurden keine Mittel aus dieser Spezialfinanzierung verwendet. Mitte 2017 werden die Auswirkungen einer Marktöffnung geprüft.

Basierend darauf soll über die Weiterführung der Spezialfinanzierung entschieden werden. Sie ist grundsätzlich bis 31. Dezember 2016 befristet.

Bis Ende April 2015 war auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren die Mehrwertsteuer aufgerechnet. Ein Bundesgerichtsentscheid vom 29. April 2015 hat dieser Praxis ein Ende bereitet. Einzelne Gebührenzahler haben auf rückwirkende Auszahlung der verrechneten Steuer geklagt. Derzeit ist ein Verfahren vor dem Bundesgericht hängig. Es besteht das Risiko, dass der Bund allen Gebührenzahlern die abgerechnete Mehrwertsteuer zurückzahlen muss. Der Ausgang dieses Falles ist noch völlig offen.

Gesetzliche Vorgaben haben unverändert eine grosse Bedeutung für die Bundesrechnung

Der Verlustvortrag des Bahninfrastrukturfonds (BIF) beträgt Ende 2016 rund 8,8 Milliarden Franken. Dieser Verlustvortrag entspricht dem aktivierten Forderungsbetrag des Bundes gegenüber dem BIF. Die Rückzahlung dieser Forderungen ist nur mit zukünftigen Erträgen möglich und gesetzlich geregelt. Ab dem 1. Januar 2019 muss der BIF 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der Schwerverkehrsabgabe und die Mittel aus der Mineralölsteuer für die Rückzahlung des Darlehens verwenden.

Der Bund bilanziert im Finanzvermögen gegenüber dem Ausgleichsfonds für die Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) ein Darlehen von 2,5 Milliarden Franken. Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beträgt gemäss Bilanz des ALV-Fonds Ende Dezember 2016 rund 1,4 Milliarden Franken. Das Bundesdarlehen ist nicht vollständig gedeckt. Der ALV-Fonds kann es somit nur aus zukünftigen Überschüssen zurückbezahlen.

Die Kantone veranlagten und erheben die direkte Bundessteuer. Sie liefern dem Bund seinen Anteil ab (rund 21 Milliarden im Jahr 2016). Es obliegt den kantonalen Finanzkontrollen, in diesem Bereich jährlich Prüfungen vorzunehmen. Die EFK besitzt keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen. Die einzelnen Berichte der kantonalen Finanzkontrollen über die Einnahmen 2015 beinhalten keine negativen Feststellungen, die für die Bundesrechnung als Ganzes wesentlich sind.

An der Empfehlungsumsetzung wird konsequent gearbeitet

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) setzt die Empfehlungen der EFK konsequent um. Nur zwei aus früheren Jahren sind noch offen. Die eine muss spätestens am 31. Dezember 2017 erledigt sein. Sie bezieht sich auf die korrekte Erfassung von Angaben für den Anhang der Bundesrechnung. Die Umsetzung der anderen Empfehlung ist in Arbeit. Damit soll die IPSAS-konforme Aufwanderfassung von Projektzahlungen der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) sichergestellt werden.